

**GRUNDORDNUNG  
DER UNIVERSITY OF LABOUR**

VOM 22.12.2021

# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Zweck.....	4
§ 2 Geltungsbereich.....	4
§ 3 Angehörige .....	4
§ 4 Organe .....	5
§ 5 Präsidium .....	5
§ 6 Präsidentin / Präsident .....	5
§ 7 Kanzlerin / Kanzler .....	6
§ 8 Vizepräsidentin(nen) / Vizepräsident(en).....	6
§ 9 Senat.....	6
§ 10 Beirat .....	8
§ 11 Ausschüsse.....	8
§ 12 Prüfungsausschuss.....	8
§ 13 Förderausschuss .....	9
§ 14 Berufungskommissionen .....	9
§ 15 Professorinnen und Professoren / Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter .....	9
§ 16 Lehrbeauftragte.....	10
§ 17 Studierende .....	10
§ 18 Alumni.....	10
§ 19 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	10
§ 20 Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	10
§ 21 Schlussbestimmung .....	10

## Präambel

Der Name der Hochschule ist „University of Labour“. Die Trägerin der Hochschule ist die gemeinnützige „UoL – University of Labour gGmbH“.

Die University of Labour hat das Recht der akademischen Selbstverwaltung und nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr. Sie bekennt sich als wissenschaftliche Hochschule privaten Rechts zur Freiheit von Forschung und Lehre auf der Grundlage von Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Sitz der University of Labour ist Frankfurt am Main, Deutschland.

## § 1 Zweck

Der Zweck der University of Labour ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft, interdisziplinär verbunden insbesondere mit den angrenzenden Fachgebieten Recht, Sozialwissenschaft und Psychologie.

Die University of Labour leistet mit Forschung und Lehre einen sichtbaren Beitrag zur Gestaltung von Gesellschaft und Arbeitswelt im Sinne eines demokratischen und humanitären Fortschritts. Teilhabe, gute Arbeit sowie soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit sind zentrale Bezugspunkte. Dies geschieht mit einem nationalen und internationalen Fokus.

Die Studiengänge vermitteln Kompetenzen, die die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, auf soziale, organisatorische, wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Prozesse fundiert und kritisch-konstruktiv Einfluss zu nehmen. Sie entfalten damit Wirksamkeit in Fragen der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen, von moderner Personalarbeit und Mitbestimmung.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Die Grundordnung der University of Labour bestimmt die innere Ordnung der Hochschule. Sie gilt für alle Aktivitäten in der Forschung und der Lehre.

(2) Die Grundordnung wird von dem Präsidium aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der UoL-University of Labour gGmbH sowie des Senats. Gleiches gilt für Änderungen.

Senat und Gesellschafterversammlung können ihrerseits Änderungen vorschlagen; die Mitwirkung gemäß § 9 (6) bleibt unberührt.

Für die Verabschiedung der Grundordnung sowie alle Änderungen ist jeweils eine 2/3-Mehrheit der Gesellschafterversammlung sowie des Senats erforderlich.

## § 3 Angehörige

(1) Angehörige der University of Labour sind die

- a) Professorinnen und Professoren
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- c) nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) Studierenden
- e) Lehrbeauftragten
- f) Alumni

(2) Gemäß dieser Einteilung werden die Vertreter/innen der sechs Gruppen in die Organe und Gremien der Hochschule gewählt.

## § 4 Organe

(1) Organe der University of Labour sind:

- a) Präsidium
- b) Senat
- c) Beirat

(2) Die Organe der University of Labour fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und ggfs. vorliegender Stimmbotschaften, wenn keine explizit andere Regelung Anwendung findet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden. Näheres regeln die jeweiligen Ordnungen und Richtlinien.

(3) Ein Umlaufverfahren ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.

## § 5 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsidentin / Präsident (Vorsitzende/r)
- b) Kanzlerin / Kanzler
- c) Vizepräsidentin(nen) / Vizepräsident(en)

(2) Das Präsidium leitet die University of Labour. Es bereitet die grundlegenden Entscheidungen für die mittel- bis langfristige Entwicklung der Hochschule vor. Hierbei sind die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung der UoL-University of Labour gGmbH zu beachten. Entscheidungen der Geschäftsführung gehen den Entscheidungen des Präsidiums vor, sofern sie nicht die Forschung oder den Kern akademischer Programme betreffen.

## § 6 Präsidentin / Präsident

(1) Die Präsidentin / der Präsident leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen.

(2) Die Präsidentin / der Präsident wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie / er kann andere Mitglieder des Präsidiums zur Ausführung einzelner Befugnisse ermächtigen.

(3) Die Präsidentin / der Präsident wird von dem Aufsichtsrat der UoL-University of Labour gGmbH in Absprache mit dem Senat vorgeschlagen. Nach erfolgter Wahl durch den Senat erfolgt die Ernennung durch den Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl der Präsidentin / des Präsidenten ist zulässig.

(4) Die Präsidentin / der Präsident bildet gemeinsam mit der Kanzlerin / dem Kanzler die Geschäftsführung der UoL-University of Labour gGmbH. Sie / er berichtet an die Gesellschafterversammlung und in akademischen Angelegenheiten an den Senat.

(5) Die Präsidentin / der Präsident kann Beschlüsse aller Organe und Gremien beanstanden, wenn sie / er die Verantwortung für deren Ausführung nicht übernehmen kann. Sie / er muss die Beanstandung begründen und das Organ oder Gremium zur erneuten Beschlussfassung auffordern.

## § 7 Kanzlerin / Kanzler

- (1) Die Kanzlerin / der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule und ist für ihren Haushalt zuständig.
- (2) Die Kanzlerin / der Kanzler wird durch den Aufsichtsrat der UoL-University of Labour gGmbH im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

## § 8 Vizepräsidentin(nen) / Vizepräsident(en)

- (1) Der Senat kann auf Vorschlag der Präsidentin / des Präsidenten eine oder mehrere Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten für bestimmte Aufgaben wählen und ernennen.
- (2) Die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten vertreten die Präsidentin / den Präsidenten im Falle ihrer / seiner Verhinderung.
- (3) Die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten übernehmen darüber hinaus die ihnen nach einer Entscheidung des Präsidiums zur Geschäftsverteilung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere sollen diese eine Verantwortung für die Bereiche Forschung und Lehre beinhalten.
- (4) Ist nur eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident ernannt, soll eine Aufgabenteilung mit der Präsidentin / dem Präsidenten erfolgen, so dass die Präsidentin / der Präsident zusätzlich zu ihrer / seiner Gesamtverantwortung einen der Bereiche (Forschung oder Lehre) verantwortet und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident den jeweils anderen Bereich.
- (5) Sind zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten ernannt, soll eine Aufgabenteilung mit der Präsidentin / dem Präsidenten erfolgen, so dass die Präsidentin / der Präsident die übergeordnete Verantwortung für die gesamte Hochschule wahrnimmt und jeweils eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident einen der Bereiche Forschung oder Lehre verantwortet.
- (6) Für weitere Verantwortungsbereiche, z.B. internationale Angelegenheiten oder Unternehmensbeziehungen, können weitere Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten gewählt und ernannt werden.

## § 9 Senat

- (1) Der Senat ist das Selbstverwaltungsorgan der Hochschule und verantwortet ihre akademischen Angelegenheiten.
- (2) Der Senat besteht aus
  - a) Präsidentin / Präsident (Vorsitzende/r)
  - b) Vizepräsidentin(nen) / Vizepräsident(en)
  - c) sechs Vertreterinnen / Vertretern der Professorinnen und Professoren
  - d) einer Vertreterin / einem Vertreter der Lehrbeauftragten
  - e) zwei Studierenden
  - f) einer/m Vertreterin / Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - g) einer/m Vertreterin / Vertreter der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(3) Die Vertreterinnen / Vertreter c) – g) werden durch die Mitglieder der sie vertretenden Gruppe nach den Vorgaben einer vom Senat verabschiedeten Ordnung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

(4) In der Gründungsphase der University of Labour übernimmt ein Gründungsbeirat die Aufgaben des Senats gemäß § 9 dieser Ordnung. Der Gründungsbeirat besteht aus mindestens fünf externen Wissenschaftlern, die von der Gründungsinitiative ernannt werden.

Als Übergangsregelung gilt, dass alle neu berufenen Professorinnen und Professoren der University of Labour Mitglied des Senats sind, bis die University of Labour mehr als sechs Professoren beschäftigt.

Sobald die ersten drei Professorinnen / Professoren berufen sind, erhalten diese ein doppeltes Stimmrecht im Senat, so dass eine professorale Mehrheit in diesem Interimssenat gesichert ist. Dieser Interimssenat löst sodann den Gründungsbeirat in dieser Funktion ab.

(5) Die Aufgaben des Senats umfassen insbesondere

- a) Mitwirkung bei der Auswahl von Kandidatinnen / Kandidaten für das Amt der Präsidentin / des Präsidenten und Abstimmung der Kandidatenvorschläge mit dem Aufsichtsrat
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- c) Wahl der Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin / des Präsidenten und ihre Ernennung
- d) Erstellung und Weiterentwicklung des Forschungskonzepts
- e) Verantwortung der akademischen Lehrinhalte
- f) Verabschiedung von Studien- und Prüfungsordnungen
- g) Erstellung und Kontrolle von Regeln und Maßnahmen der Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Weiterbildung
- h) Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen
- i) Verabschiedung einer Berufsordnung
- j) Genehmigung der Grundordnung

(6) Mit Zweidrittelmehrheit kann der Senat die Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten bei der Gesellschafterversammlung beantragen, wenn Hinweise auf widerrechtliches Verhalten, Verstöße gegen Treu und Glauben oder gravierende Pflichtverletzungen vorliegen.

(7) Mit einfacher Mehrheit kann der Senat Änderungen der Grundordnung beantragen.

(8) Die / der Vorsitzende beruft den Senat mindestens einmal im Semester mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Auf Antrag eines Senatsmitgliedes kann der Senat auch ohne die Anwesenheit von Vertreterinnen / Vertretern der Trägergesellschaft tagen und beschließen.

(9) Beschlüsse, die die Forschung und akademische Lehre betreffen, können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren gefasst werden. Mitglieder des Präsidiums gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(10) Alle Beschlüsse des Senats werden vorbehaltlich der Prüfung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit, der Finanzierbarkeit und der Risikobewertung durch die Geschäftsführung gefasst.

## § 10 Beirat

(1) Ein gemeinsamer Beirat für das House of Labour, die Academy of Labour und die University of Labour bildet das Beratungsgremium der Hochschule.

(2) Die Beiratsmitglieder werden von der Trägerin der University of Labour für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen; eine Wiederberufung nach fünf Jahren ist ebenfalls möglich.

(3) In der Gründungsphase der University of Labour bilden mindestens fünf externe Wissenschaftler den Gründungsbeirat, der für die Übergangszeit bis zur Berufung der ersten drei Professorinnen / Professoren die Aufgaben des Senats gemäß § 9 (4), (5) dieser Ordnung wahrnimmt.

(3) Näheres regelt eine Satzung des Beirats.

## § 11 Ausschüsse

(1) Es sind zwei ständige Ausschüsse eingerichtet:

- a) ein Prüfungsausschuss für die akademischen Programme (vgl. § 12(1))
- b) ein Förderausschuss (vgl. § 13)

(2) Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf durch den Senat einberufen.

(3) Die Ausschüsse besitzen auf der Grundlage der maßgebenden Ordnungen und der Weisung des Senats Entscheidungs-, Empfehlungs-, Informations- und Vorschlagsrechte.

(4) Die jeweiligen Vorsitzenden berichten dem Senat über die getroffenen Entscheidungen und Empfehlungen. Vorschläge der Ausschüsse geben sie an die Organe und Gremien der Hochschule weiter.

(5) Alle Beschlüsse der Ausschüsse werden vorbehaltlich der Prüfung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit, der Finanzierbarkeit und der Risikobewertung durch die Geschäftsführung gefasst.

## § 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a) den Studiengangsleiterinnen / Studiengangsleitern (eine/r wird von diesem Kreis als Vorsitzende/r gewählt)
- b) zwei Vertreterinnen / Vertreter der Professorinnen / Professoren
- c) einer / einem Studierenden
- d) einer / einem Studiengangsmanagerin / Studiengangsmanager

(2) Die Vertreter/innen b) und c) werden jährlich durch die Mitglieder der sie vertretenden Gruppe nach den Vorgaben einer vom Senat verabschiedeten Ordnung gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnungen die Prüfungen durch und stellt die Prüfungsergebnisse fest. Detaillierte Regeln hierzu enthalten die Prüfungsordnungen.



(4) Der Prüfungsausschuss erarbeitet die Prüfungsordnungen und legt diese dem Senat zur Verabschiedung vor; soweit erforderlich auch dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Genehmigung.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Verfahren zur Zulassung von Studienbewerbern zu den jeweiligen Programmen fest.

(6) Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt durch die / den Vorsitzende/n in der Regel einmal im Semester.

(7) Näheres regelt die Ordnung für den Prüfungsausschuss.

## § 13 Förderausschuss

(1) Der Förderausschuss entscheidet über Verfahren und Kriterien der Stipendienvergabe. Er beschließt über Anträge auf finanzielle Unterstützung nach sozialen Aspekten.

(2) Der Förderausschuss besteht aus

- a) einem Präsidiumsmitglied (Vorsitzende/r)
- b) zwei Professorinnen / Professoren
- c) zwei Studierenden
- d) zwei Alumni

(3) Das Präsidiumsmitglied wird vom Präsidium entsandt; die weiteren Mitglieder werden durch die Mitglieder der sie vertretenden Gruppe nach den Vorgaben einer vom Senat verabschiedeten Ordnung gewählt.

(4) Die / der Vorsitzende des Förderausschusses beruft den Förderausschuss in der Regel einmal im Semester ein.

## § 14 Berufungskommissionen

Berufungsverfahren für Professuren werden auf der Grundlage einer Berufsordnung durchgeführt. Die Berufsordnung und Änderungen sind durch den Senat zu verabschieden.

## § 15 Professorinnen und Professoren / Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter

(1) Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren bilden die Fakultät der University of Labour.

(2) Die Präsidentin / der Präsident ernennt für jeden Studiengang den aus den dort jeweils tätigen Professorinnen / Professoren eine/n Studiengangsleiterin / Studiengangsleiter. Sie unterstehen der Präsidentin / dem Präsidenten ggfs. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten und unterstützen diese/n hinsichtlich des jeweiligen Studiengangs, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitungen der Studien- und Prüfungsordnungen und des Studienplans. Die Studiengangsleiterin / der Studiengangsleiter wirken im Prüfungsausschuss gemäß § 12 mit und sind maßgeblich am Qualitätssicherungssystem beteiligt. Dazu geht eine Evaluationsatzung, die Näheres regelt.

## § 16 Lehrbeauftragte

Dozentinnen und Dozenten, die an der University of Labour lehren, bilden die Gruppe der Lehrbeauftragten.

## § 17 Studierende

(1) Die Studierenden setzen sich zusammen aus den aktuell an der University of Labour immatrikulierten Studierenden in den akademischen Programmen.

(2) Die Studierenden geben sich eine Ordnung, in der insbesondere die Wahl der Vertreter in die Organe und Gremien der Hochschule geregelt ist.

## § 18 Alumni

Die Absolventinnen und Absolventen der Akademischen Programme der University of Labour sowie der Weiterbildungsprogramme im Umfang von mindestens 30 ECTS (oder Äquivalent) bilden die Gruppe der Alumni.

## § 19 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben in der Forschung und Lehre wahrnehmen, bilden die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie können durch das Präsidium der Fakultät zugeordnet werden.

## § 20 Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hochschulverwaltung bilden die Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 21 Schlussbestimmung

Die Grundordnung ist mit der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der UoL-University of Labour gGmbH am 01.11.2021 in Kraft getreten. Der Senat hat sie am 22.12.2021 genehmigt.